

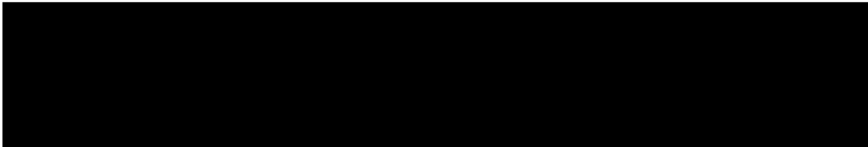
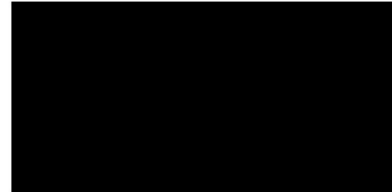


KREFELD

Stadt Krefeld | 61 | 47792 Krefeld

DER OBERBÜRGERMEISTER
Stadt- und Verkehrsplanung

Bezirksregierung Düsseldorf
Dez. 32 - Regionalplanung
Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf



3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen

Hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen gemäß § 9 Absatz 2 des Raumordnungsgesetzes (ROG) in Verbindung mit § 13 Landesplanungsgesetzes LPlG)

Die Stadt Krefeld nimmt zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplans Nordrhein-Westfalen vorbehaltlich des politischen Beschlusses zur Stellungnahme wie folgt Stellung:

Zur 3. Änderung des Landesentwicklungsplan bestehen grundsätzlich keine Bedenken.

Es wird begrüßt, dass unter Grundsatz 6.1-2 „Flächensparsame Siedlungsentwicklung (5-Hektar-Grundsatz)“ eine Präzisierung für die Beurteilung von Flächeninanspruchnahmen nach Art der Flächennutzung vorgenommen und eine Entwicklung von konkreten Maßnahmen und Konzepten für die Planungsregionen durch die Regionalplanung erarbeitet werden, um dem Ziel des abnehmenden Flächenverbrauches von bundesweit unter 30 ha/Tag gerecht zu werden. Besonders der netto Null Verbrauch an Flächen bis 2050 stellt die Entwicklung urbaner Freiräume jedoch im Hinblick auf die erforderliche Innenentwicklung sowie das Flächenrecycling vor künftige Herausforderungen. Ebenso wird begrüßt, dass die Flächen für den Ausbau regenerativer Energien und Flächen für nicht im Siedlungsraum integrierte naturschutzrechtliche Ausgleichsflächen bilanziell nicht in die Flächeninanspruchnahme einbezogen werden sollen.

Die Stadt Krefeld regt an, als Ziel bei der Siedlungsentwicklung auch eine frühzeitige Ausweisung von Versickerungsflächen zu betrachten und berücksichtigen.

Zu den Änderungen des Ziels 6.5-2 „Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen“ bestehen keine Bedenken, da diese dazu beitragen, sich im Rahmen einer Abwägung auf die tatsächlichen örtlichen Gegebenheiten zu beziehen und damit Nahversorgung differenzierter betrachten und fördern zu können.

Die Änderung des Grundsatzes 7.5-2 „Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen und Betriebsstandorte“ wird kritisch gesehen, da einmal zerstörter Boden nicht ersetzt werden. Anstatt der Streichung dieser Vorgabe wird angeregt, dass seitens des Landes Arbeitshilfen und Vorgaben zur Verfügung gestellt werden, wie ein bodenschutzrechtlicher Ausgleich von unvermeidlichem Bodenverlust erreicht werden kann.

Im Grundsatz 10.2-14 „Freiflächen-Solarenergie / Regional- oder Bauleitplanung für raumbedeutsame Freiflächen-Solarenergieanlagen...“ wird jedoch festgelegt, dass „die Möglichkeit zur Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen durch Regional- oder Bauleitplanung für klassische Freiflächen-Solarenergieanlagen ab dem Zeitpunkt entfällt, ab dem im Wege des Freiflächen-Solarenergieanlagen-Monitorings festgestellt und veröffentlicht ist, dass der jeweils geltende Grenzwert für den Zubau an Freiflächen-Solarenergieanlagen auf landwirtschaftlichen Flächen im Land Nordrhein-Westfalen gegenüber dem Stand vom 31.12.2022 überschritten ist: bis 31.12.2030 beträgt der Grenzwert 7,1 Gigawatt; ab dem 01.01.2031 beträgt der Grenzwert 15,7 Gigawatt“ (Synopsis S. 147).

Diese Regelung dient zwar dazu, den Ausbau der Freiflächen-Solarenergie voranzutreiben und gleichzeitig landwirtschaftliche Fläche nicht übermäßig in Anspruch zu nehmen. Aus Sicht der Stadt Krefeld ist es aber kaum möglich, keine landwirtschaftlichen Flächen für PV-Freiflächenanlagen im Stadtgebiet dafür zu nutzen. Die Stadt Krefeld hat eine in den aktuellen Änderungen des Regionalplans empfohlene Studie über die Flächenpotenzialanalyse geeigneter Flächen für PV-Freiflächenanlagen erstellen lassen, die es erlaubt, die für klassische PV, Agri- und Biotop-PV geeigneten Potenzialflächen im Stadtgebiet zu entwickeln. Dabei wird die Nutzung mit klassischen PV auf landwirtschaftlichen Flächen nicht ausgeschlossen. Sie richtet sich vielmehr nach dem Bodenwert und ob es sich um Acker- oder Grünlandnutzung handelt. Es ist zu empfehlen, diese Maßstäbe ebenso in den Regionalplan einzuführen.

Die Empfehlung der Aufstellung von städtebaulichen Konzepten zur Steuerung von PV-Freiflächenanlagen wird begrüßt. Die Stadt wird prüfen, inwieweit das Konzept der Stadt Krefeld als städtebauliches Entwicklungskonzept für die Ansiedlung von PV-FFA beschlossen werden kann.

